

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule Schmalkalden

Öffentliches Recht und Management (MPA)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 10. März 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2017

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Tobias Auberger

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 4. Juli 2017

Die Hochschule Schmalkalden befindet sich bei ACQUIN im Verfahren der Systemakkreditierung (Zulassung am 31. März 2015, Abschluss des Verfahrens im März 2018). Der Studiengang „Öffentliches Recht und Management“ (MPA) wurde im Laufe des Verfahrens der Systemakkreditierung neu eingerichtet und im Rahmen des Systems der Hochschule Schmalkalden intern und extern begutachtet. Zur Programmakkreditierung des Studiengangs „Öffentliches Recht und Management“ (MPA) greift ACQUIN in Absprache mit dem Akkreditierungsrat auf die Ergebnisse der von der Hochschule organisierten externen Begutachtung zurück und trifft auf dieser Grundlage eine eigene Akkreditierungsentscheidung. Der Akkreditierungsbericht umfasst demzufolge das von der Hochschule zur Verfügung gestellte Gutachten und die Akkreditierungsentscheidung von ACQUIN.

Gutachten und Akkreditierungsempfehlung

zum weiterbildenden Studiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ der Hochschule Schmalkalden

I. Ablauf des Verfahrens der internen Akkreditierung

Eingang der Studiengangsdokumentation: 10. September 2015

Datum der Beiratssitzung: 02. Dezember 2015

Datum des Feedbackgesprächs: 02. Dezember 2015

Mitglieder des Beirats (Externe Begutachtung):

- **Susann Holzhey**, Direktorin des Sozialgerichtes Meiningen
- **Prof. Dr. Axel Benning**, Professor der Fachhochschule Bielefeld
- **Thomas Kaminski**, Bürgermeister / Stadtverwaltung Schmalkalden
- **Kay Goßmann**, Absolvent „Wirtschaftsrecht (LL.M.)“ und Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Schmalkalden-Meiningen
- **Franziska Kemnitz**, Studentin im Vollzeitstudiengang „Wirtschaftsrecht (LL.M.)“

Prüfer des Zentralen Qualitätsmanagements (Interne Begutachtung):

- **Susette Frankenberg**, RdR4
- **Andrea Beinemann**, RdR4

Im vorliegenden Gutachten gelten Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II. Darstellung und Bewertung

1 Ziele und Bedarfsanalyse

Bedarfsanalyse, quantitative Zielsetzungen, Erfüllung rechtlich verbindlicher Verordnungen

Der neukonzipierte berufsbegleitende Masterstudiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ schließt mit dem Master of Public Administration (MPA) ab. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, zudem wird einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt. Zusätzlich haben Kandidaten die Möglichkeit einer Zulassung durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, welche nach Maßgaben des § 63 Abs. 2 ThürHG in einer Satzung speziell für diesen Studiengang geregelt ist.

Der Studiengang greift die in der Berufspraxis relevanten Fragestellungen von Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen, in öffentlichen Unternehmen und in Non-Profit-Organisationen auf und vermittelt neben vertiefenden Kenntnissen des öffentlichen Rechts relevante Managementkompetenzen. Außerdem berücksichtigt er mit seinem Wahlpflichtangebot verschiedene Beschäftigungsfelder der Studierenden – und bietet Akademikern eine gute Möglichkeit ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Karriere den Masterabschluss zu erwerben.

Das weiterbildende Studium richtet sich an folgende Zielgruppen:

- berufserfahrene Beschäftigte aus Öffentlichen Verwaltungen (Kommunal-, Landes- und Bundesebene)
- berufserfahrene Beschäftigte Öffentlicher Unternehmen
- Fach- und Führungskräfte von Non-Profit-Organisationen

Mit einer geringen Anzahl von 14 Präsenzphasen ist der berufsbegleitende Masterstudiengang für Berufstätige aus dem gesamten Bundesgebiet gut geeignet. Jedoch stellt dieser Umstand einen hohen Anspruch an die Selbststudienmaterialien dar. Außerdem muss eine individuelle Arbeit während der Präsenzphasen gewährleistet werden. In der Studiengangsdokumentation wird die maximale Teilnehmerkapazität mit 30 Studierenden ausgewiesen.

Ziele des Studiengangs

Nach den in der Studiengangsdokumentation definierten Studiengangszielen erhalten die Studierenden umfassendes fachliches Wissen und eine wissenschaftliche Befähigung in

wichtigen Bereichen des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Managements, was von den Beiratsmitgliedern sehr begrüßt wird.

Hinsichtlich des Moduls „Methodische Grundlagen und Soft Skills“ stellt sich die Frage, inwieweit dies inhaltlich für Masterstudierende neu ist. Die Programmverantwortlichen weisen darauf hin, dass es in der Praxis in diesem Bereich oftmals sehr unterschiedliche Vorkenntnisse gibt. Außerdem gehen die behandelten Themen weit über das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten hinaus, so dass eine treffendere Bezeichnung des Moduls angeregt wird.

Das Modul „Volkswirtschaftslehre“ kann die Studierenden aus dem öffentlichen Bereich dazu anregen, über ihr fachliches Gebiet hinaus zu denken, aktuelle gesellschaftliche Probleme besser zu verstehen und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Entscheidungen im öffentlichen Bereich zu erkennen.

Die in den Modulbeschreibungen formulierten Qualifikationsziele sind breit gefächert, neben fachlichen Aspekten werden auch überfachliche Aspekte berücksichtigt. Es werden fachliche, methodische und generische Kompetenzen vermittelt, wodurch die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Übernahme von Führungsaufgaben sowie zur Anwendung von anspruchsvollen Fachaufgaben befähigt werden. Es erfolgt eine konsequente Ausrichtung der Studieninhalte an der Zielsetzung bzw. an den Zielgruppen. Aufgrund des heterogenen Bewerberkreises aus dem Bereich der Öffentlichen Verwaltung erfolgt hier keine weitere Spezialisierung in den Studieninhalten, sondern vielmehr eine Ausrichtung auf übergreifendes Fachwissen.

Für die Vergabe des Masterabschlusses werden 300 ECTS-Kreditpunkte benötigt. Studienbewerber, welche durch ihren ersten Studienabschluss 180 ECTS-Kreditpunkte erworben oder die Eignungsprüfung bestanden haben, können gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung unter Auflage zum Studium zugelassen werden. Eine Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 20 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen. Des Weiteren bewegt sich die Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten im Rahmen der Vorgaben. Somit entspricht dieser weiterbildende Masterstudiengang den Anforderungen eines konsekutiven Masterstudiengangs und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Abschlussbezeichnung „Master of Public Administration (MPA)“ konnte gewählt wer-

den, indem für weiterbildende Studiengänge durch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor – und Masterstudiengängen die Ausnahmeregelung festgeschrieben wurde, nach welcher von Punkt A 6 Bezeichnungen der Abschlüsse abweichende Abschlussbezeichnungen gewählt werden können.

Abschließend stellen die Gutachter fest, dass der berufsbegleitende Studiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ mit der gewählten Themenkombination und der für ein berufsbegleitendes Studium ausgezeichneten Organisation für Beschäftigte im öffentlichen Bereich eine sehr gute Möglichkeit darstellt, einen Masterabschluss zu erlangen und damit die Grundlage zu einem beruflichen Aufstieg zu schaffen. Der Studiengang ist zweifellos geeignet die Beschäftigungschancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt bzw. die Karrierechancen bei ihren aktuellen Arbeitgebern zu verbessern.

Strategische Bedeutung des Studiengangs

Die Einführung des Studiengangs vollzieht sich zum einen vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums, zum anderen werden auch gesellschaftliche Erfordernisse wie das lebenslange Lernen und die sich ändernden Anforderungen der Arbeitswelt berücksichtigt. Die Programmverantwortlichen erläuterten, dass es sich bei dem Studiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ um einen Beitrag zur kontinuierlichen Umsetzung neuer Studienangebote sowie zur Realisierung eines attraktiven Weiterbildungsangebots mit hohem Anspruch handelt. Es erfolgt eine Verknüpfung von anspruchsvollem wissenschaftlichem Niveau mit praxisnahen Lehrinhalten zur Sicherstellung eines gezielten Kompetenzerwerbs der Studierenden. Den Studierenden wird eine optimale Studienorganisation und individuelle Betreuung garantiert.

In Bezug auf die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land kann festgestellt werden, dass es sich um einen Beitrag zum verstärkten Engagement in der wissenschaftlichen Weiterbildung, durch den Ausbau der akademischen Ausbildung in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, die sich durch Gebühren und Entgelte selbst tragen, handelt. Ebenfalls wird durch die kostendeckende Gebührenkalkulation die Wahrung der Chancengleichheit zwischen staatlichen und privaten Anbietern gewährleistet.

2 Aufbau des Studiengangs/Konzept

Studiengangsaufbau

Der Weiterbildungsstudiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ umfasst fünf Semester, in denen die Studierenden 90 ECTS-Kreditpunkte erwerben können. Zu den einzelnen Modulen müssen die Studierenden eigenständig Lehrbriefe bearbeiten, welche ihnen mindestens vier Wochen vor der betreffenden Präsenzphase übermittelt werden. Während des Studiums finden insgesamt 14 Präsenzphasen mit einer Dauer von jeweils drei bis vier Tagen auf dem Campus der Hochschule Schmalkalden sowie auf dem Campus der Berufsakademie Gera statt. Das Studienkonzept, nach welchem für jedes Modul zunächst das Selbststudium anhand des jeweiligen Lehrbriefs, dann eine Präsenzphase, nachfolgend eine Zeit zur Nachbereitung und abschließend eine Prüfungsabnahme vorgesehen ist, erscheint vernünftig und wird auch von dem Studierendenvertreter im Beirat als gut machbar beurteilt.

Zur Gewährleistung einer optimalen Verknüpfung der rechtlichen und der betriebswirtschaftlichen Bereiche sind die Fallbeispiele in den Lehrbriefen und während der Präsenzveranstaltungen vorgesehen. Dennoch wird eine noch bessere Abstimmung der Modulhalte durch die jeweiligen Modulverantwortlichen angeregt.

Das erste Studiensemester klärt die Grundstrukturen, das zweite behandelt die rechtlichen Qualifikationen und das dritte die Management-Qualifikationen. Das vierte Semester widmet sich schließlich vertiefenden Themen der öffentlichen Praxis. Im fünften und letzten Studiensemester wird die Master-Arbeit erstellt und ein entsprechendes Kolloquium abgelegt.

Um der Relevanz des Themas „Mitarbeitermotivation im öffentlichen Dienst“ – wo meistens keine finanziellen Anreizmodelle zur Verfügung stehen – gerecht zu werden, wird empfohlen, das Teilmodul „Soft Skills“ oder das Teilmodul „Personalmanagement“ um dieses Thema zu ergänzen.

Darüber hinaus wäre es denkbar, auch Angebote im Bereich „Englisch“ aufzunehmen und einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch abzuhalten, um die Fähigkeit der Absolventen zur Auseinandersetzung mit der englischen Sprache zu schärfen. Da jedoch die Vorbildung der Studierenden im Fremdsprachenbereich sehr heterogen ist und die Einbindung einer Fremdsprache keinen Einfluss auf die Vermittlung der eigentlichen Studieninhalte haben soll, kann maximal über ein fakultatives Angebot nachgedacht werden.

Hinsichtlich der Themendefinition für die Master-Arbeiten besteht Einigkeit darüber, dass diese gemäß Darstellung im Modulhandbuch eine Aufgabe aus dem Bereich „Öffentliches Recht“ bzw. „Öffentliches Management“ umfassen muss.

Die Gutachter resümieren, dass die Aufteilung der Studieninhalte in durch Lehrbriefen vermitteltes Grundlagenwissen und zeitlich stark konzentrierte Präsenzphasen ihrer Ansicht nach ein sehr gut geeignetes Konzept für einen berufsbegleitenden Studiengang darstellt. Die 14 Präsenzphasen von drei bis vier Tagen an den Studienorten Schmalkalden und Gera unterteilen sich in der Regel in eine Prüfungsphase (Klausur oder Referat) sowie in Vorlesungen und Seminare mit Gruppenarbeit.

Beruhend auf den Erfahrungen mit den ersten Studienjahrgängen liegt es in der Entscheidung der Studiengangsverantwortlichen abzuwägen, ob weitere Themengebiete in das Studium integriert und das Curriculum daraufhin weiterentwickelt werden sollte. Die aktuelle Kombination der Module ist stimmig und trägt zum zielgerichteten Aufbau von Kompetenzen bei, welche sich an den Qualifikationszielen des Studiengangs orientieren. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Das Konzept des Studiengangs ist somit angemessen auf die Erreichung der angestrebten Ziele ausgerichtet.

Modularisierung/ECTS-Kreditpunkte

Der Studiengang ist insgesamt klar strukturiert und modularisiert. Das Modulhandbuch sowie der Studienverlaufsplan liegen den Gutachtern vor. Die 16 Module (von denen 14 absolviert werden müssen) haben jeweils einen Umfang von 5 ECTS-Kreditpunkten, wobei ein ECTS-Kreditpunkt dem Workload von 30 Stunden entspricht. Auf die Erstellung der Masterarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium entfallen insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkte. Innerhalb des Studienverlaufs wurde auf eine gleichmäßige Verteilung der Module in den Semestern geachtet, der Workload ist dadurch relativ konstant und beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Kreditpunkte) im ersten, vierten und fünften Semester sowie 450 Stunden (15 ECTS-Kreditpunkte) im zweiten und dritten Semester. Die zeitliche Abfolge der Module, welche nacheinander gelehrt werden, ermöglicht eine komprimierte Form der Wissensaneignung. Die zu Beginn des nächsten Präsenzblocks stattfindende Prüfung entlastet die Studierenden, weil zwischen dem Erlernen und dem Prüfen des Lehrstoffs nur ein geringer Zeitabschnitt liegt. Sind Studierende jedoch beruflich und/oder familiär stark belastet, könnte sich dies jedoch als Nachteil erweisen, weil sie in der kurzen Zeitspanne bis zur Prüfung kaum die Möglichkeit haben, die Selbststudienphase aufzuschieben und später nachzuholen.

Die Studierbarkeit ist – abgeleitet aus dem Curriculum, der zeitlichen Abfolge in Verbindung mit dem Terminplan und der von der Hochschule angebotenen Betreuung – gegeben. In vier Semestern werden die 16 Module mit acht schriftlichen Klausuren, fünf Hausarbeiten sowie einem Referat abgeschlossen. Das fünfte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit und das Kolloquium vorbehalten.

Die Module sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben, die Vergabe der ECTS-Kreditpunkte richtet sich nach den gültigen Standards. Der Fachbeirat wird die inhaltliche Aktualität des Studiengangs auch zukünftig sicherstellen.

Durch die enge Verzahnung der Studierenden zwischen weiterhin ausgeübter beruflicher Praxis und berufsbegleitendem Studium können Problemstellungen, welche sich in der Praxis ergeben, unmittelbar in der Lehre anwendungsbezogen einbezogen werden. Insbesondere in den Präsenzphasen kann neben den inhaltlichen Aspekten der Fachaustausch der berufstätigen Studierenden gefördert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Studiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch der Struktur gut studierbar ist. Den Gutachtern bietet sich ein stimmiges Bild zwischen dem angebotenen Curriculum und den zu erreichenden Zielen. Die Gutachter bewerten die Konzeption des Studiengangs positiv und als gut zur Erreichung der definierten Ziele geeignet. Der Studiengang entspricht den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und wird hinsichtlich der Konzeption, Modulabfolge, der studentischen Arbeitsbelastung, der Prüfungsdichte und –organisation als studierbar bewertet. Die Kriterien „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, Studiengangskonzept und Studierbarkeit“ des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen sind nach Meinung der Gutachter erfüllt.

Lernkontext

Generell bietet das Studiengangskonzept mit seinem hohen Anteil an Selbststudienphasen den Studierenden einen hohen Freiheitsgrad, um diese Weiterbildung gut mit der familiären und beruflichen Situation zu vereinbaren. Die Gesamtbelastung des Studiums entspricht dem eines Regelstudiums (90 ECTS-Kreditpunkte), wobei die Studiendauer auf fünf Semester aufgeteilt ist. Pro Studiensemester ergibt sich ein durchschnittlicher Workload von 17,5 ECTS-Kreditpunkten. Die durch das Studium entstehende Doppelbelastung aus Weiterbildung und Beruf sowie ggf. Familie setzt somit eine hohe Motivation der Studierenden und intensive Lernphasen voraus.

Um das Fremdsprachenangebot zu integrieren, wäre es denkbar, auch Angebote im Bereich „Englisch“ aufzunehmen und einzelne Lehrveranstaltungen wie „Gesprächsführung“ auf Englisch abzuhalten, um die Fähigkeit der Absolventen zur Auseinandersetzung mit der englischen Geschäftssprache zu schärfen. Die Programmverantwortlichen geben jedoch zu bedenken, dass die Vorbildung der Studierenden im Fremdsprachenbereich sehr heterogen ist. Eventuell kann über ein fakultatives Angebot nachgedacht werden.

Die Aufteilung der Studieninhalte in Form von Lehrbriefen, welche das Grundlagenwissen vermitteln und zeitlich stark konzentrierten Präsenzphasen stellt nach Ansicht der Gutachter ein gelungenes Konzept für einen berufsbegleitenden Studiengang dar.

Die Präsenzphasen sind durch die Prüfungsphase, in welche die Prüfungsleistung der jeweils vorangegangenen Lehreinheit abgenommen wird, seminaristische Vorlesungen, Übungen und Projektarbeiten sowie Referate geprägt.

3 Implementierung

Ressourcen

Die Lehrveranstaltungen werden durch Professoren der HS Schmalkalden, der BA Gera aber auch erfahrene Lehrende – Professoren anderer Hochschulen – übernommen. Die einzelnen Lehraufträge werden in der Regel im Rahmen einer Projektfinanzierung auf Honorarbasis vergeben, eine Anrechnung auf das Lehrdeputat erfolgt damit nicht. Als limitierende Faktoren wird angegeben, dass dies die im betreffenden Studiengang in Nebentätigkeit agierenden Lehrenden sein könnten, denen die Zusatzbelastung bei häufigem Studienstart zu groß werden könnte.

Die Studiengangsverantwortlichen erklärten, dass im Rahmen des Studiums die Seminarräume im Hörsaalgebäude der HS Schmalkalden und der BA Gera genutzt werden. Die Studierenden könnten ferner das W-LAN auf dem HS-Campus sowie an der BA Gera nutzen. Ebenso verhält es sich mit der Bibliothek auf dem Campus der HS Schmalkalden sowie an der BA Gera, zumindest jeweils an den Wochentagen. Aufgrund der entsprechend angegebenen Lehrbriefe wird die Nutzung der Bibliotheken in der Regel nicht nötig sein.

Die quantitative und qualitative Ausstattung des Studienganges mit personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen für die Durchführung des Studienganges ist – soweit beurteilbar – angemessen. Der Studiengang kann zielgerichtet umgesetzt werden. Das Kriterium

„Ausstattung“ der Vorgaben des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen kann als erfüllt angesehen werden.

Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Hochschule ist nach den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen organisiert. Die Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation zwischen den einzelnen Gremien erfolgt wie in der Grundordnung geregelt. Der Studiengang ist an der Fakultät Wirtschaftsrecht angesiedelt. Gemäß der hochschulinternen Prozessbeschreibung zur Akkreditierung neuer Studiengänge hat die Hochschulleitung der HS Schmalkalden über die Einführung des Studiengangs entschieden.

Im Rahmen der Studiengangsplanung, -organisation und -evaluation wurden für die Ausführung wesentliche Arbeitspakete definiert welche speziell für den Bereich der Weiterbildung an der HS Schmalkalden angewendet werden. Die Entscheidungsstrukturen sind klar und hinreichend definiert.

Prüfungssystem

Pro Modul ist von den Studierenden eine Prüfungsleistung zu erbringen, welche zweimal wiederholt werden kann (die Master-Arbeit nur einmal). Als Prüfungsarten sind Klausuren, schriftliche Hausarbeiten sowie Referate vorgesehen. Klausuren werden dabei jeweils am Anfang der folgenden Präsenzphase abgenommen. Gemäß Studiengangsdokumentation sind Wiederholungsprüfungen spätestens im darauffolgenden Jahr abzulegen. Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat für ein berufsbegleitendes Studium. Im beschriebenen Studiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ werden alle benannten Prüfungsarten angewendet.

Die zur Definition der Zulassungsvoraussetzungen gewählte Formulierung „einschlägige Berufserfahrungen“ erscheint nicht eindeutig, so dass davon ausgegangen wird, dass der Prüfungsausschuss hier Einzelfallprüfungen vornehmen und individuell entscheiden muss.

Die Prüfungsdichte und –organisation ist adäquat und die formulierten Qualifikationsziele werden angemessen abgeprüft.

Zugangsvoraussetzungen

Die Studienbewerber müssen einen Hochschulabschluss sowie einschlägige Berufserfahrung von einem Jahr nachweisen.

Die auf die Zulassung der Studierenden gestellten Anforderungen sind im Sinne der Ausrichtung des Studiengangs angemessen.

Die Lissabon-Konvention zur Anerkennung von im Hochschulbereich erbrachten Qualifikationen ist in der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ angemessen berücksichtigt. In § 10 „Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ist festgelegt, dass Leistungen anzurechnen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Zudem ist der Rechtsanspruch auf Anerkennung und die Beweislastumkehr in der Ordnung verankert.

Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kenntnisse und Fähigkeiten nach Ziff. A 1.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) sind in der Prüfungsordnung zwingend zu integrieren. Dies ergibt sich aus den Anrechnungsbeschlüssen I (vom 28.06.2002) und II (vom 18.09.2008) der KMK in welchen festgestellt wird, dass die Hochschulen verpflichtet sind, Verfahren und Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln.

Transparenz

Die für den Studiengang relevanten Dokumente, wie zum Beispiel die Modulbeschreibungen oder die Prüfungsordnung, werden auf den Internetseiten der HS Schmalkalden allen Studierenden zum Download zur Verfügung gestellt. Alle Dokumente liegen den Gutachtern zur Prüfung vor.

Nach Meinung der Gutachter ist das Kriterium „Transparenz“ der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt.

4 Qualitätssicherung und –entwicklung

Hochschulweit werden an der HS Schmalkalden in der Evaluationsordnung die Ziele der Evaluation, die einzelnen Evaluationsmaßnahmen, die Rahmenbedingungen und die Orga-

nisation sowie der Umgang mit personenbezogenen Daten geregelt. Die aktuelle Evaluationsordnung ist am 21.01.2015 vom Senat bestätigt worden. Darüber hinaus gibt es Empfehlungen/Richtlinien zur Durchführung verschiedener Evaluationsmaßnahmen.

Fakultätsintern obliegt die Koordination und Organisation der Qualitätsmanagementmaßnahmen einem durch die Fakultät festgelegten QM-Beauftragten.

Die Studiengangsverantwortlichen führen weiterhin aus, dass nach jeder Präsenzphase eine Evaluierung der Lehrenden und der Lehrmaterialien für das Selbststudium durchgeführt wird. Die Gesamtnote entscheidet über eine automatische Vertragsverlängerung der Lehrenden (bis zur Note 2,5). Werden Lehrende schlechter als mit der Note 2,5 evaluiert, findet ein Gespräch mit den Studiengangsleitern statt, in welchem die Gründe hierfür und der mögliche Umgang in der Zukunft diskutiert werden. Am Studienende wird der gesamte Studiengang evaluiert. Die Ergebnisse werden von den Studiengangsleitern bzw. dem Fachbeirat mit dem Zentrum für Weiterbildung und dem Kooperationspartner diskutiert. Ggf. werden hieraus Maßnahmen für den nächsten Studienkurs abgeleitet. Innerhalb des gesamten Studiums erfolgen durch die Studienkoordinatoren permanent Feedbackgespräche. In der Praxis findet dies während der Abendveranstaltungen aber auch in persönlichen Gesprächen mit den Studierenden zu Lehrmaterialien, Lehrenden, Fragen der Studienorganisation etc. statt. Die in diesem Kreise angesprochenen Probleme oder Anregungen werden mit den Studiengangsleitern bzw. im Fachbeirat, ZfW-intern und evtl. mit den Kooperationspartnern diskutiert. Wenn es erforderlich ist, werden hieraus Maßnahmen abgeleitet.

Aus Sicht der Gutachter ist das Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept in sich schlüssig und bedarf keiner Korrekturen. Das Kriterium „Qualitätssicherung und -weiterentwicklung“ des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen kann somit als erfüllt angesehen werden.

5 Zusammenfassung

Der begutachtete Studiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ fügt sich konzeptionell gut in das Angebot der HS Schmalkalden ein. Es ist festzuhalten, dass dieser berufsbegleitende Masterstudiengang an nachvollziehbaren Qualifikationszielen orientiert ist und Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische

Kompetenzen in angemessener Weise vermittelt. Der Studiengang verfügt über klar definierte Ziele und die Absolventen werden gut qualifiziert, eine Tätigkeit in den anvisierten Berufsfeldern aufzunehmen.

Alle notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um den Studiengang zielgerichtet und qualitativ hochwertig umsetzen zu können. Das Qualitätsmanagement innerhalb des Studiengangs ist angemessen und befindet sich in einem ständigen Entwicklungs- und Optimierungsprozess.

Der Studiengang orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes Thüringen. Ferner wurde bei der Erstellung und Umsetzung des begutachteten Studiengangs die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Anforderungen des Akkreditierungsrates mit seinen Auslegungshinweisen sowie die Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprochen. Der Studiengang ist modular gegliedert, mit ECTS-Kreditpunkten versehen und wurde anwendungsorientiert ausgerichtet.

Verbesserungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich einiger formeller Aspekte. In folgenden Punkten sollte das Master-Angebot optimiert werden:

- 1) Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz in der Prüfungsordnung zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), sodass gewährleistet wird, dass bis zu 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.
- 2) Die Studienordnung und die Prüfungsordnung sowie die Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung sind in geänderter Form zu erlassen.
- 3) Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass tatsächlich nur die in § 5 Studienordnung aufgeführten Arten von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- 4) Es wird empfohlen, das Modul „Methodische Grundlagen und Soft Skills“ so umzubenennen, dass es als Modul auf Masterniveau erkennbar ist.
- 5) Es wird angeregt, das Thema „Mitarbeitermotivation im öffentlichen Dienst“ in das Teilmodul „Personalmanagement“ oder in das Teilmodul „Soft Skills“ zu integrieren.
- 6) Es wird eine bessere Verzahnung der betriebswirtschaftlichen und der rechtlichen Studieninhalte empfohlen.

III. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Beschlussvorlage des Rektorats fasste der Senat der Hochschule Schmalkalden in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgenden Beschluss:

„Der Senat beschließt die befristete interne Akkreditierung des weiterbildenden Studiengangs *Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration)* an der Fakultät Wirtschaftsrecht bis zum 30.09.2021“.

Der Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert. Der Senat weicht in seiner Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

- Die Auflage

„Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz in der Prüfungsordnung zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), sodass gewährleistet wird, dass bis zu 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden. Die Prüfungsordnung ist in geänderter Form zu erlassen.“

wird gestrichen.

Die Abweichung wird wie folgt begründet:

Die Forderung der Gutachter ist durch den Beschluss der Zentralen Studienkommission in ihrer Sitzung am 29.06.2016 („Die Zentrale Studienkommission erhebt keine Einwendungen gegen die vom Fakultätsrat Wirtschaftsrecht beschlossene vorliegende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration)* an der Fakultät Wirtschaftsrecht.“) bereits erfüllt.

- Die Auflage

„Die Studienordnung und die Prüfungsordnung sowie die Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung sind in geänderter Form zu erlassen.“

wird gestrichen.

Die Abweichung wird wie folgt begründet:

Die Forderung der Gutachter ist durch die Beschlüsse der Zentralen Studienkommission in ihrer Sitzung am 29.06.2016 (Studienordnung und Prüfungsordnung) sowie den Beschluss des Senats in seiner Sitzung am 09.12.2015 (Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung) bereits erfüllt.

Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 4. Juli 2017 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Öffentliches Recht und Management“ (MPA) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Akkreditierungsrates mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Die Module „Volkswirtschaftslehre“ und „Rechtliche Grundstrukturen“ müssen bezüglich Kompetenzvermittlung und Inhalt so modifiziert werden, dass sie als Module auf Masterniveau erkennbar sind.**
- **Es muss dargestellt werden, wie auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen Anwendung finden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 21. April 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 21. August 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

¹ *Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.*

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der Bewertung des Fachausschusses ab:

Zusätzliche Auflagen

- Es muss dargestellt werden, wie auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen Anwendung finden.

Begründung:

Da das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ nicht im Gutachten behandelt wurde, muss dieser Aspekt nachträglich beauftragt werden.

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Module „Volkswirtschaftslehre“ und „Öffentliches Recht und Management“ müssen bezüglich Kompetenzvermittlung und Inhalt so modifiziert werden, dass sie als Module auf Masterniveau erkennbar sind.

Begründung:

Da die Inhalte der Module zwingend das Qualifikationsniveau für Masterstudiengänge widerspiegeln müssen, stellen die Beschreibung der Inhalte der beiden Module und die angestrebten Kompetenzen einen Mangel dar, der behoben werden muss.